



Einverständniserklärung

zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person gemäß
§ 45 Abs. 1 Nr. 5 ASOG Berlin¹

für die Akkreditierung zu den 12. IAAF Leichtathletik Weltmeisterschaften **berlin 2009**TM als:

Presse Broadcaster Service Volunteer

Personalien:

(Bitte deutlich - möglichst in Druckbuchstaben - schreiben!)

Personaldokument: Ausweis Pass sonstiges Nr. (IC): [REDACTED]

Familienname: WEINREICH

Geburtsname:

Vornamen: JENS

Geburtsdatum: [REDACTED]

Geburtsort: Haldensleben

Wohnanschrift: Parkstr. 13

(Hauptwohnsitz /
ledungsfähige Anschrift) 16348 Wandlitz

Erklärung:

Ich erkläre mich ausdrücklich und ohne Vorbehalt damit einverstanden, dass das BOC zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 ASOG, eine Anfrage beim Polizeipräsidenten in Berlin, Landeskriminalamt (LKA 574), über Erkenntnisse zu meiner Person stellt (Datenübermittlung an Dritte).

Meine Einwilligung gilt für die nachfolgenden polizeilichen Dateien und Datensammlungen des Landes Berlin:

- Landesdatensystem POLIKS
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Innere Sicherheit (INPOL neu - bundesweite Staatsschutzdatei)
- Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes Berlin
- Datei „Gewalttäter Sport“

sowie

- vergleichbare Datensammlungen der Polizeien des Bundes und der Länder

Ich willige ein, dass durch das LKA 574 eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin erfolgt. Von dort aus werden Erkenntnisse aus den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes sowie des Bundesnachrichtendienstes in den Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder abgefragt.

Sollten über mich polizeiliche Erkenntnisse gemäß dem mir ausgehändigten Kriterienkatalog oder Erkenntnisse bei der Verfassungsschutzbehörde oder dem Bundesnachrichtendienst gespeichert sein, bin ich damit einverstanden, dass diese Tatsache dem BOC übermittelt wird; anderenfalls teilt die Polizeibehörde dem BOC mit, dass keine Erkenntnisse vorliegen. Der Inhalt der Erkenntnisse wird dem BOC nicht mitgeteilt.

Beim Vorliegen von Erkenntnissen unterrichtet mich das LKA 574 schriftlich über diese Tatsache und bei welcher Behörde diese Erkenntnisse über mich gespeichert sind. Mir steht es dann frei, bei der entsprechenden Behörde eine Anfrage auf Datenauskunft zu stellen.

Mir ist zur vorliegenden Einwilligungserklärung eröffnet worden, dass ich diese Einwilligung verweigern kann.

Aus Sicherheitsgründen würde das BOC von einer Zusammenarbeit etc. Abstand nehmen müssen, wenn ich mit der Überprüfung meiner Person nicht einverstanden wäre.

Die Datenschutzinformation (inklusive des Kriterienkataloges) ist mir durch das BOC ausgehändigt worden.

Wandlitz, 15/4/09

Ort / Datum

[Handwritten Signature]

Unterschrift

12. IAAF Leichtathletik Weltmeisterschaften *berlin 2009*TM

- Abteilung Akkreditierung -

DATENSCHUTZINFORMATION ZUM AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 12. IAAF Leichtathletik Weltmeisterschaften *berlin 2009*TM ist eines der herausragendsten Sportereignisse der Welt und ein zentrales Ereignis von nationaler Bedeutung. Wir bedanken uns, dass Sie daran mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, wollen wir den Zutritt zu den Veranstaltungsorten (das Stadion, das Internationale Medienzentrum und alle anderen Orte, wie von der IAAF und der Berlin Organising Committee 2009 GmbH [BOC] definiert) nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert wurden.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit den von Ihnen angegebenen Daten weiter geschieht.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem, das die IAAF durch Beauftragung Dritter erstellt und bereitgestellt hat. Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Event-Server mit Sitz in Deutschland gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens Ende September 2009 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die im Formular angegebenen Daten werden vom BOC ausschließlich dafür verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechtes und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung. Bei Akkreditierungsanträgen von Vertretern internationaler Medien und bei IAAF-Mitarbeitern schaltet das BOC die IAAF ein, deren Bewertung bei diesen Personengruppen in die Akkreditierungsentscheidung des BOC einfließt. Das BOC bedient sich zum Teil externer Dienstleister (insb. Provider, Softwareunternehmen). Soweit hierbei personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, wird die Einhaltung des Datenschutzes vertraglich sichergestellt.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, können Sie sich an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle wenden. Dies ist die Berlin Organising Committee 2009 GmbH, Hanns-Braun-Straße, Adlerplatz, 14053 Berlin.

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, das Formular auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in dieser Datenschutzzinformation genannten Fristen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden

Das BOC wird durch die Sicherheitsbehörden (Polizei, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt. Zu diesem Zweck werden die mit der Einverständniserklärung von Ihnen erhobenen Daten dem LKA Berlin für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch zur Verfügung gestellt.

Mit Unterstützung des Bundeskriminalamtes Berlin führt das LKA Berlin einen elektronischen Abgleich mit den in der Einverständniserklärung aufgeführten Dateien und Datensammlungen durch und prüft, ob zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Ihnen ausgehändigten Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zur 12. IAAF Leichtathletik WM **berlin 2009™** vorliegen.

Liegen bei einer Polizei der Länder oder des Bundes Hinweise auf solche Erkenntnisse vor, wird durch Kontaktaufnahme zwischen der Berliner Polizei und der jeweiligen Behörde die Richtigkeit der Erkenntnisse überprüft.

Parallel koordiniert das Landesamt für Verfassungsschutz die Überprüfung im Verfassungsschutzverbund und durch den Bundesnachrichtendienst, welcher die Daten mit Auslandsbezug überprüft.

Der Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst leiten das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Landeskriminalamt Berlin zu.

Das Landeskriminalamt Berlin führt diese mit seinem eigenen Prüfungsergebnis zusammen und teilt dem BOC mit, ob Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorliegen.

Erhält das BOC die Mitteilung, dass zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorliegen, erfolgt unaufgefordert ein Schreiben an die von Ihnen genannte Wohnanschrift, in dem Ihnen mitgeteilt wird, bei welchen Behörden diese Erkenntnisse vorliegen.

Es erfolgen keine inhaltlichen Angaben zu eventuell vorliegenden Erkenntnissen gegenüber dem BOC oder in dem an Sie gerichteten Schreiben. Es steht Ihnen frei, sich für eine Datenauskunft an die in dem Schreiben genannten Behörden zu wenden.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendete Dateien und Datensammlungen:

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden [Verbunddateien].

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. **Straftäter-/Straftatendateien**, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren gespeichert werden, um **Staatsschutzdateien** [diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z.B. Arbeiterpartei Kurdistan [PKK] und/oder Nationalistische Front [NF], betreffen] sowie um die Datei **„Gewalttäter Sport“** [sie enthält im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren, insbesondere Gewaltdelikte gegen Personen und Sachen sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung].

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person gespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/ Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

Bei der Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden werden Ihre Daten mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem [NADIS], einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, abgeglichen. Die Speicherdauer beträgt in der Regel bei Minderjährigen fünf sowie bei Erwachsenen zehn bzw. fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten relevanten Information.

Der Bundesnachrichtendienst wird Ihre Daten überprüfen, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen wird der Bundesnachrichtendienst Ihre Daten mit vorhandenen Erkenntnissen über Internationalen Terrorismus und Organisierte Kriminalität abgeglichen. Nach § 5 Abs. 1 BNDG¹ i.V.m. § 12 Abs. 3 BVerfSchG² ist im Zuge der kontinuierlichen Auftragserledigung, spätestens jedoch nach fünf Jahren zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Nur wenn im Rahmen dieser Prüfung festgestellt wird, dass die Erforderlichkeit der Datenhaltung nicht mehr gegeben ist, erfolgt die Löschung der Daten.

Kriterien für die Mitteilung an das BOC

Ziel der polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Liegen zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Ihnen ausgehändigten Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zur 12. IAAF Leichtathletik WM **berlin 2009™** in Berlin vor, wird diese Tatsache dem BOC grundsätzlich mitgeteilt, ohne dabei auf den Inhalt der vorliegenden Erkenntnisse einzugehen.

Speicherung Ihrer Daten durch die Sicherheitsbehörden

Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Sicherheitsbehörden zur Durchführung und Dokumentation der Zuverlässigkeitsüberprüfung vorübergehend gespeichert und mit dem offiziellen Ende der 12. IAAF Leichtathletik WM **berlin 2009™** gelöscht.

Davon abweichend beträgt die Speicherfrist mindestens acht Wochen, wenn im Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt wurde, dass zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorlagen. Diese Frist beginnt mit der Zusendung des an Sie gerichteten Schreibens über das Vorhandensein von Erkenntnissen und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

Die Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfungen genutzt werden.

¹ Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 4 u. 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2)

² Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590)

Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu den 12. IAAF Leichtathletik Weltmeisterschaften **berlin 2009™**

A Zweckbestimmung:

Der Kriterienkatalog dient als Grundlage für die Beurteilung durch den Veranstalter ob ein Bewerber für eine Tätigkeit im Rahmen der Leichtathletik Weltmeisterschaft zuverlässig erscheint.

B Verfahren:

Die Polizei überprüft nach Übersendung der Bewerberdaten die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme nach Erkenntnissen über die jeweilige Person.

Als Ergebnis teilt sie dem Veranstalter nachfolgende Informationen mit:

„Über (Personalien des Bewerbers) liegen im Sinne des Kriterienkataloges keine Erkenntnisse vor.“

oder

„Über ((Personalien des Bewerbers) liegen im Sinne des Kriterienkataloges Erkenntnisse vor.“

Auf der Grundlage der vorgenannten Informationen entscheidet der Veranstalter über Akkreditierung des Bewerbers.

Wenn Erkenntnisse vorliegen, erhält der Bewerber zeitgleich zur Meldung an den Veranstalter eine Mitteilung darüber, dass über ihn Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen und dass er bei der speichernden Behörde eine Datenauskunft einholen kann. Die speichernde Behörde wird dem Bewerber mitgeteilt.

C Kriterien

1. Rechtskräftige Verurteilungen

Die Polizei wird dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sich aus den Dateien sich rechtskräftige Verurteilungen ergeben wegen begangener

Verbrechen [Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind],

oder

Vergehen [Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind], die im Einzelfall nach Art der Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen

- das Leben oder
- die Gesundheit oder
- die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder
- bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten und auf den Gebieten

des

- unerlaubten Waffenverkehrs oder
- Betäubungsmittelverkehrs oder
- der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder
- gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden

oder

Staatsschutzdelikte.

Wurde die Person mehrfach wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt, wird die Polizei dem Veranstalter ebenfalls das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges melden, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

2. Weitere Erkenntnisse [z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen]

Ein Eintrag der Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ wird dem Veranstalter als Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges übermittelt.

Die Polizei kann dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sonstige Erkenntnisse zu der Person vorhanden sind, z. B. über

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Person künftig solche Straftaten begehen wird.

3. Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste

Die Verfassungsschutzbehörden werden grundsätzlich das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich tatsächlich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass

- der Antragsteller Gewalttaten begehen wird,
- der Antragsteller in der Vergangenheit eine oder mehrer Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören
- der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt
- der Antragsteller zu Gewalttaten aufrufen wird oder in der Vergangenheit aufgerufen hat

Dasselbe gilt, wenn zur Person des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden / beschädigen.

Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Entscheidung der Verfassungsschutzbehörden über die Mitteilung des Vorliegens von Erkenntnissen, entscheidend ist der Einzelfall.

Der Bundesnachrichtendienst wird grundsätzlich dann das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn nach seinem Erkenntnisstand die Erteilung der Akkreditierung einer Person die Teilnahme an der 12. IAAF Leichtathletik WM **berlin 2009™** ermöglichen würde, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in Beziehung zum Internationalen Terrorismus oder der Organisierten Kriminalität steht.